

Änderungen der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

für die Anwendung der Umsatzsteuersätze gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Gesetz und auch noch keine Durchführungsbestimmungen, Anwendungserlasse und Richtlinien.

Dennoch haben wir uns entschlossen vorab nachfolgende Informationen an Sie weiter zu geben. Diese sollen Ihnen bei der Entscheidungsfindung und der Einleitung kurzfristiger Maßnahmen helfen.

Hinsichtlich der folgenden Aussagen zu den Zeitpunkten der jeweiligen Gültigkeiten der Steuersatzreduzierung greifen wir auf die Regelungen aus dem Jahr 2007 zurück.

Zum 1.1.2007 wurde der Mehrwertsteuersatz von damals 16% auf 19% erhöht.
(Ermäßigter Steuersatz seit 1.1.1983 bei konstant 7%)

Ungeachtet der Frage, ob diese befristete Maßnahme die gewünschte Wirkung zeigen kann, führt die Absenkung der Mehrwertsteuersätze für Unternehmer zu einem umfassenden kurzfristigen Handlungsbedarf.
Zugleich ist im Auge zu behalten, dass die Änderungen in voraussichtlich sechs Monaten wieder rückgängig zu machen sind.

Es sind insbesondere folgende Bereiche durch die Steuersatzänderungen betroffen und bedürfen daher einer kurzfristigen Anpassung:

- Für alle Bereich gilt, dass der **Leistungs- oder Lieferzeitpunkt** grundsätzlich maßgebend für die Bestimmung des richtigen Umsatzsteuersatzes ist.
- Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen.

Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu beachten, dass es sich anteilig um einen unberechtigten Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt.

Die zu hoch ausgewiesene Steuer darf daher nicht als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.

Praxis-Beispiel

Zu hoch ausgewiesener Steuerbetrag

Unternehmer U hat am 28.6.2020 eine Rechnung an einen anderen Unternehmer mit 1.000 EUR zuzgl. 190 EUR Umsatzsteuer erteilt; der Leistungsempfänger zahlt die 1.190 EUR. Die Leistung wird aber erst am 2.7.2020 ausgeführt. U schuldet 16 % aus 1.190 EUR (= 164,14 EUR), die Differenz von 25,86 EUR schuldet U nach § 14c Abs. 1 UStG.

Der Leistungsempfänger kann aber nur die Umsatzsteuer von 164,14 EUR als Vorsteuer abziehen.

- Die verminderten Steuersätze (19% auf 16% / 7% auf 5%) gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 (im Folgenden: „Übergangszeitraum“) ausgeführt werden.

Unbeachtlich ist hingegen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung.

Sofern der Unternehmer **Anzahlungen** vor dem 01.07.2020 erhält, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum ausgeführt wird, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz (§ 27 Abs. 1 UStG).

Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden **Schlussrechnung** zu berücksichtigen.

- Das voranstehende Thema gilt gleichermaßen für Anzahlungen im Übergangszeitraum für Leistungen welche nach dem 31.12.2020 erbracht werden.
- Achtung in der **Gastronomie**: Hier gelten für die **Abgabe von Speisen** folgende Steuersätze:

01.07.-31.12.2020	5%
01.01.-30.06.2021	7%
Ab 01.07.2021	19%
- Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für Jahresleistungen (z.B. **Lizenzen**).

Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums.

Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.

- Bei **Dauerleistungen** (insb. Mietverträgen und Leasingverträgen) ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese als Rechnung fungieren – für den Übergangszeitraum angepasst werden. Alternativ sind entsprechende **Dauerrechnungen** anzupassen.

-
- Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.
 - **Zeitschriften-Abos** sind entsprechend zu prüfen und anzupassen.
 - Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ein besonderes Augenmerk auf **Reisekostenabrechnungen** zu richten (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket).
 - Aufgrund der neuen Steuersätze benötigen die Unternehmen neue Steuerschlüssel für die Spesenabrechnungsprogramme.
 - Vorausbuchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.
 - Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** i.S.d. § 3 Abs. 13 UStG ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.
 - Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06. und Leistungen ab dem 01.07.
 - Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführten Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.
 - Für sämtliche **Ausgangsrechnungen** mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen.

Dies hat zur Folge, dass in den Warenwirtschafts- und Buchhaltungssystemen kurzfristig neue **Umsatzsteuerschlüssel** benötigt werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass die bestehenden Umsatzsteuerschlüssel für den Übergangszeitraum nicht verwendet werden.

- Gleichmaßen sind auch neue Umsatzsteuerkennzeichen für im Inland steuerbare **Reverse-Charge** Eingangsleistungen sowie **innergemeinschaftliche Erwerbe** für den Übergangszeitraum erforderlich.
- Für die neuen Steuersätze werden neue **Konten** in der Buchhaltung benötigt.
- Dürfen Unternehmer die „Ist-Besteuerung“ (Abführung der Umsatzsteuer erst bei Zahlungseingang) anwenden, ist während der Erstellung der Finanzbuchhaltung jeder Zahlungseingang dahingehend zu prüfen, ob die Zahlung für einen Umsatz (Leistungs-/Lieferzeitpunkt) vor oder während des Übergangszeitraums erfolgt.
Die entsprechenden Umsatzsteuerschlüssel sind dann anzuwenden.

- Sämtliche **Kassensysteme** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.
(Achtung Gastronomie, Bäckerei, Metzgerei, etc.:
Abgabe von Speisen 5%; Abgaben von Getränken 16%)

Soweit ein Überblick über mögliche betroffene Bereiche in den Unternehmen und den eingesetzten Erfassungssystemen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass unsere Ausführungen alle auf der Annahme basieren, dass die historischen Ausführungs- und Anwendungsregelungen des Übergangsjahres 2007 auch auf diese Steuersatzänderungen anzuwenden sind.

In den nächsten Wochen/Monaten ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ihnen und unserer Kanzlei erforderlich.

Bitte informieren Sie uns über bestehenden Beratungsbedarf oder aber auch über Sachverhalte, welche wir in der Kürze nicht betrachten konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsleitung
von
JP Jackel und Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stand 10.6.2020